

Wasserwehrdienstsatzung - WWDS - der Stadt Gera

Präambel

Für die Verbesserung der Hochwasservorsorge und -abwehr richtet die Stadt Gera einen Wasserwehrdienst ein.

Aufgrund von § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Gera am 8. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gera richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z. B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen) im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Gera trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Gera obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern,
 - b) Organisation der Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren, Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte und bei Bedarf nach § 1 Absatz 2, insbesondere bei und nach Starkregenereignissen, sind die neuralgischen Punkte insbesondere Einläufe, Zuläufe, Durchlässe/Brücken zu beobachten und im Rahmen der Möglichkeiten des Wasserwehrdienstes zu beräumen bzw. freizulegen. Ist die Wasserwehr hierzu nicht in der Lage, ist der Gewässerunterhaltungsverband oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Stadt Gera),
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten wasserbaulichen Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
- j) Mitarbeit an der laufenden Gefährdungsbeurteilung an den Wasserläufen,
- k) Auf- und Abbau von im Abflussprofil befindlicher Einbauten (in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen).

(4) Abgrenzung zur Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen

Die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 a-d sind ehrenamtlich und entfalten keinerlei Verpflichtung und Haftung gegenüber den Mitgliedern der Wasserwehr.

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind in § 30 ThürWG in Verbindung mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt und obliegen dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.

- (5) Die Stadt Gera stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte an der Weißen Elster und der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes und die Leiter der Abschnitte, deren Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die erforderlichen Kräfte, deren Ablösung sowie Versorgung,
 - e) die Art und Weise der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung,
 - f) das Verzeichnis der erforderlichen Hochwasserbekämpfungsmittel, deren Lagerorte und Verteilung im Einsatzfall.

- (6) Die gemäß Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 1. April 1997 (GVBl. S. 166) notwendigen Maßnahmen sind bei Erreichen der Richtwasserstände der Weißen Elster, Pegel Gera-Langenberg im Organisationsplan enthalten. Für alle weiteren Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen festgelegt.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (7) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Gera auf der Grundlage des Organisationsplans Hochwasser für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche des jeweiligen Gewässers,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung durch die Weiße Elster (Bezugspegel Gera-Langenberg) und durch die weiteren hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet,
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte bezogen auf die Deich- und Flussabschnitte.

Die Stadt Gera schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder früher aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes (Stadtwasserwehrleiter) zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen.
Der Stadtwasserwehrleiter hält engen Kontakt zum örtlichen Einsatzleiter der Feuerwehr (ÖEL). Die Kommunikation zu anderen Bereichen erfolgt ausschließlich über den ÖEL. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Leiter des Einsatzes trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen ist entsprechend der im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Richtlinien zu informieren.
- (2) Außerhalb des durch den Stadtwasserwehrleiter ausgerufenen Einsatzfalls, nehmen die jeweiligen Abschnittleiter der Wasserwehr die Führung des Abschnittes wahr.
- (3) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt nach § 24 ThürBKG der Einsatzleiter der Feuerwehr die Einsatzleitung.

§ 4 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Stadtwasserwehrleiter kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Bewohner der Stadt Gera ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG),
 - b) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gera,
 - c) Gewerbetreibende und Unternehmen,
 - d) die Helfer der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen,
 - e) Freiwillige,
 - f) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe.

Der Oberbürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Orts-/Stadtteile auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person. Im Übrigen wird die Wasserwehr entsprechend den jeweiligen Abschnitten (siehe Karte) entlang der Weißen Elster und hochwassergefährdeten Gewässern untergliedert und jeweils einem ortskundigen Mitglied der Wasserwehr als Abschnittleiter unterstellt, dies kann der Ortsteilbürgermeister sein. Hierzu sind die Mitglieder des Abschnittes und, soweit vorhanden, der Ortsteilrat einzubeziehen. Der Stadtwasserwehrleiter bestätigt den Abschnittleiter.

- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.
- (5) Für die Personen und Beteiligten der Wasserwehr nach § 4 Abs. 1 a-f dieser Satzung gelten die Regelungen des § 55 Satz 4 ThürWG. Sie sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der geltenden Vorschriften und Verrechnungssätze der jeweils gültigen Fassung über den kommunalen Schadenausgleich haftpflicht- und über den kommunalen Unfallversicherer des Freistaates Thüringen unfallversichert.

§ 5 Entschädigung Wasserwehrdienst

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Gera wird für den Abschnittsleiter und den stellvertretenden Abschnittsleiter eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Wasserwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr erhalten ab Einberufung durch den Katastrophenschutzstab eine pauschale Aufwandsentschädigung je Einsatztag. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte und endet mit ihrer Ab-lösung oder nach Entscheidung des Katastrophenschutzstabes. Dies gilt nicht für den Abschnittsleiter und stellvertretenden Abschnittsleiter.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Gera.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ausgefertigt am 3. November 2020

Julian Vonarb
Oberbürgermeister